<u>Tagesordnung</u>

der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Donnerstag, 20. Oktober 2011, 16.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006 (Elternbeitragssatzung)
2. Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
3. Leitlinien für die Vollzeitpflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
4. Ergänzung der Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 24.03.2009
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2012

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Oktober 2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011
Kreisausschuss	10. November 2011
Kreistag	17. November 2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 aufgrund der vom Land vorgenommenen Kommunalisierung der Erhebung von Elternbeiträgen eine Elternbeitragssatzung beschlossen. Seinerzeit wurde mit den Stadtjugendämtern Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowohl ein Konsens hinsichtlich der Elternbeiträge, der Geschwisterkindbefreiung als auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung erzielt. Aufgrund des Kinderbildungsgesetzes wurde die Satzung durch die erste Änderungssatzung vom 19.03.2008 auf die Erfordernisse des Kinderbildungsgesetzes angepasst. Auch hier wurde Konsens mit den drei o. g. Stadtjugendämtern in der Ausgestaltung und Festlegung der Beitragshöhe erzielt.

Die Stadt Geilenkirchen hat zum 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt errichtet und hat sich den Satzungsregelungen der anderen im Kreisgebiet bestehenden Jugendämtern angeschlossen.

Neben einer redaktionellen und strukturellen Überarbeitung aus Gründen der Übersichtlichkeit bedarf die Satzung aufgrund des Ersten Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetz vom 25.07.2011 der Entscheidung, wie die Geschwisterkindbefreiung ausgestaltet werden soll. Hintergrund ist, dass das Land aufgrund des § 23 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz eine Beitragsbefreiung für Vorschulkinder (letztes Kindergartenjahr) gesetzlich geregelt hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf fett dargestellt. Aus der ebenfalls beigefügten Synopse sind die bisherigen und die neu vorgeschlagenen Regelungen dargestellt (Anlage 2).

Mit den Stadtjugendämtern wurde wiederum über die Ausgestaltung der Geschwisterkindbefreiung ein Konsens erzielt und zwar dergestalt, dass unbeschadet der gesetzlichen Beitragsbefreiung bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Tageseinrichtungen bzw. bei Inanspruchnahme der Tagespflege für ein Geschwisterkind ein Elternbeitrag zu erheben ist. Bei mehreren Geschwisterkindern ist vorgesehen, den jeweils höheren Betrag zu fordern.

Die Stadtjugendämter Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven beabsichtigen, diese Regelungen ihren politischen Gremien noch in diesem Jahr zur Entscheidung vorzuschlagen. Die Stadt Erkelenz hat sie bereits durch Ratsbeschluss umgesetzt.

Verwaltungsseits wurde in Absprache mit den Stadtjugendämtern die Auffassung geteilt, in der Übergangszeit für ein Geschwisterkind einen Beitrag entsprechend den vorgenannten Regelungen vorbehaltlich der politischen Entscheidung zu erheben. Den Verwaltungen der Jugendämter war bewusst, dass die Elternbeitragssatzung hier, um Missverständnissen vorzubeugen, der eindeutigeren Formulierung bedarf.

Sollte der Kreis eine andere Regelung als die Stadtjugendämter treffen, so könnte ein „Kindergartentourismus“ entstehen. Die Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen bei Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg. Sofern die Stadtjugendämter einen Geschwisterkinderbeitrag fordern und der Kreis nicht, könnten Eltern aus dem Gebiet der Stadtjugendämter zu der Überlegung kommen, ihre Kinder in Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk anzumelden. In einem solchen Fall müsste der Kreis mit den anderen Stadtjugendämtern ein aufwändiges Abrechnungsverfahren durchführen.

Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich wegen der Absprache mit den Stadtjugendämtern aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung für die Erhebung eines Beitrages bei Geschwisterkindern aus.

Da die Geschwisterkindbefreiung einkommensunabhängig gewährt wird, könnte es dazu führen, dass einkommensstarke Familien mit mehreren Kindern (z. B. bei 3 Kindern keine Beitragszahlung) von der Beitragsfreiheit profitieren, während einkommensschwache Familien mit einem Kind Beträge zahlen müssen.

Zz. besuchen 154 Geschwisterkinder Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk. Sofern eine Geschwisterkindbefreiung wie bisher vorgenommen wird, bedeutet dies einen jährlichen Einnahmeausfall von ca. 160.000,00 Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das durch das Haushaltsstrukturgesetz NRW 2006 abgeschaffte Elternbeitragsdefizitverfahren zu verweisen. Im Finanzierungssystem nach dem GTK, das auch unter KiBiz beibehalten wurde, sind 19 % der Betriebskosten in den Tageseinrichtungen für Kinder über Elternbeiträge zu refinanzieren. Der Kreis hat im Jahr 2010 ca. 15,5 % erreicht. Aufgrund des Nichterreichens der 19 %-Quote (Minus von 3,5 %) trägt der Kreis zusätzlich einen Betrag von rund 570.000,00 Euro jährlich.
Das Land hat unter Konnexitätsgesichtspunkten den Einnahmeausfall für die Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr zu erstatten. Ob ein vollständiger Ausgleich des Landes - auch unter Berücksichtigung einer (teilweisen) Beitragsbefreiung - tatsächlich erfolgt, ist rechtlich noch nicht gesichert.

Zz. finden Gespräche zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zu einem Konnexitätsausgleich statt. Sollten bis zur Sitzung nähere Informationen über die Gespräche vorliegen, wird die Verwaltung des Jugendamtes hierüber berichten.

Zwischenzeitlich hat sich die zuständige Ministerin, Frau Ute Schäfer, schriftlich an die Bürgermeister und Landräte gewandt und die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kommunen die vom Land vorgenommene Entlastung den Familien weitergeben und durch eine entsprechende Gestaltung der Geschwisterkindregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlastet.
Das Schreiben vom 21. September 2011 ist als Anlage 3 beigefügt.

Mit Schreiben vom 19. September 2011 hat die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage hinsichtlich der „Beitragsbefreiung bei Geschwisterkindern“ nach der Elternbeitragssatzung gestellt. Die Anfrage wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.09.2011 beantwortet. Die o.g. Anfrage wurde verbunden **mit einem Antrag** zur Gestaltung der Geschwisterkindbefreiung für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2011. Der Antrag ist mit Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.
Die Anfrage/der Antrag ist als Anlage 4 beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreissausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, die beigefügte Neufassung der Elternbeitragssatzung zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Oktober 2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen im Kreisjugendamtsbezirk

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011
Kreisausschuss	10. November 2011
Kreistag	17. November 2011

Finanzielle Auswirkungen:	-

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	-

Nach dem Kinderbildungsgesetz fördert das Kreisjugendamt Tageseinrichtungen für Kinder in seinem Zuständigkeitsbezirk. Das Kinderbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Förderverfahren zwischen dem Jugendamt und den Trägern einerseits und dem Verfahren zwischen dem Jugendamt und dem Land andererseits.

Gemäß §§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KiBiz i. V. m. § 1 Abs. 1 DVO-KiBiz muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Landesmittel bis zum 15. März 2011 beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) beantragen. Dies gilt sowohl für Zuschüsse zu den Kindpauschalen als auch für Zuschüsse zu den Kaltmieten.

Verfahrenstechnisch hat sich im Kreisjugendamt Heinsberg die Abstimmung innerhalb von Trägerkonferenzen auf der jeweiligen kommunalen Ebene bewährt. Der Jugendhilfeträger führt in den Monaten November und Dezember in den jeweiligen zum Kreisjugendamtsbezirk gehörenden Kommunen mit den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder eine Trägerkonferenz durch. In diesen Trägerkonferenzen werden das Anmeldeverfahren für das kommende Kindergartenjahr besprochen und Einzelheiten abgestimmt. U. a. bekommen die Träger mitgeteilt, dass sie ihrerseits bis zum 15.02. des Folgejahres ihre Kindpauschalen und ihre Kaltmieten über KiBiz-Web beantragen müssen. Dieser Termin ist notwendig, damit der Jugendhilfeträger noch einen Vorlauf von einem Monat hat, um seinerseits die Anträge zu überprüfen und bis zum 15.03. dem Landesjugendamt seine Meldung zu übermitteln.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat nunmehr entschieden, dass sich aus den Vorschriften der § 26 KiBiz und der DVO-KiBiz nicht ableiten lässt, dass die dort festgesetzten Fristen auch für die Einrichtungsträger gelten. Anders als die Verfahrensordnung zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder enthält die DVO zum Kinderbildungsgesetz keinerlei Regelungen für das Verhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zumindest kann daraus keine den Träger der Einrichtung belastende Ausschlussfrist abgeleitet werden.

Dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse, die er aufgrund von Anträgen des Einrichtungsträgers bewilligt hat, welche nach Ablauf der Frist des § 1 Satz 1 DVO-KiBiz bei ihm eingegangen sind, nicht refinanzieren kann, ergibt noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Ausschlussfrist.

Nach der durch das Kinderbildungsgesetz auch insoweit herbeigeführten Kommunalisierung hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Verfahren mit den Einrichtungsträgern seines Bezirks vielmehr selbst die erforderlichen Regelungen – insbesondere zu Form und Frist der Antragstellung – zu schaffen, die die nicht Nichtrefinanzierbarkeit von Zuschüssen verhindern. Das Verwaltungsgericht verweist darauf, dass hier im Rahmen von Ortsrecht die entsprechenden verbindlichen Regelungen zu schaffen seien.

Eine rechtliche Überprüfung der Stabstelle Recht und Kommunalaufsicht ergab, dass die Schaffung einer solchen Satzung zur Rechtssicherheit beitragen würde. Von daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes den Erlass einer solchen Förderungssatzung (Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2).

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreisausschuss vor, dem Kreistag zu empfehlen, den beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Oktober 2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Leitlinien der Kindervollzeitpflege, Bereitschaftspflege und der Erziehungsstellen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	20. Oktober 2011

Finanzielle Auswirkungen:	

Leitbildrelevanz:	3.1 – Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	---

Die Kindervollzeitpflege, Erziehungsstelle und Bereitschaftspflege sind Hilfeangebote nach § 27 SGB III in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Wesentliches Merkmal der Vollzeitpflege ist die dem Kind gebotene Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen.

Die Bereitschaftspflege ist eine spezielle Betreuungsform und greift in besonderen Krisen und „schicksalhaften“ Situationen des Kindes. In erster Linie handelt es sich hierbei um Kinderschutzmaßnahmen im Rahmen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Die Unterbringung des Kindes erfolgt ad hoc für einen begrenzten Zeitraum und dient der zeitnahen Perspektivabklärung.

In den zuvor genannten Unterbringungsformen hat das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherzustellen (§ 39 SGB VIII).

Die vorliegenden Leitlinien beschreiben den pädagogischen Rahmen und regeln die finanzielle Ausgestaltung der genannten Betreuungsformen hinsichtlich Lebensunterhalt, Zusatzleistungen, Beihilfen und Zuschüssen bedarfsgerecht, zeitaktuell und verwaltungsökonomisch.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss die Annahme der beigefügten neuen Leitlinien für die Kindervollzeitpflege, Bereitschaftspflege und die Erziehungsstellen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vor.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Oktober 2011

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Ergänzungen zu den Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 24.03.2009

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Jugendhilfeausschuss	20.Oktober 2011

Finanzielle Auswirkungen:	ja

Leitbildrelevanz:	3.1 – Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	--

In der Sitzung vom 24.03.2009 hat der Jugendhilfeausschuss mit Wirkung zum 1. April 2009 die „Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg“ beschlossen.
Hinsichtlich der Ausgestaltung der Leitlinien, der Qualifikationsanforderungen an die Tagespflegeperson sowie die Geldleistung besteht zwischen den Jugendämtern im Kreis Heinsberg Konsens.
Anlässlich der Besprechung der Jugendamtsleiter im Kreisgebiet vom 16.08.2011 wurde auch der Leistungsbereich Kindertagespflege erörtert. Die Praxis und die geänderte Rechtsauffassung des Bundesamts für Justiz bedingt eine ergänzende Ausgestaltung der Leitlinien, und zwar für folgende Bereiche:

1. Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle
2. Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses der Tagespflegeperson

Übereinstimmend wurde festgehalten, dem jeweils zuständigen Jugendhilfeausschuss die Einführung einer aus Jugendhilfemitteln finanzierten Eingewöhnungszeit des Kindes sowie eine Erstattung der Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Führungszeugnisses vorzuschlagen.

Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle
Eine angemessene Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tagespflegestelle ist fachlich geboten. Den Eltern und dem Kind soll die Möglichkeit gegeben werden, die Tagespflegeperson, deren Lebensbereich sowie das Umfeld kennen zu lernen.

Die Eingewöhnungsphase kann wesentlich zum Gelingen der Tagespflege beitragen und ermöglicht im Vorfeld eine Klärung, ob die gemeinsamen Erwartungen übereinstimmen und zusammengearbeitet werden kann.

Die Eingewöhnungszeit kann bis zu 8 Stunden betragen und ist dem Beginn der Tagespflege vorgelagert. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Leistung des Jugendamtes, da für die Eingewöhnungsphase kein Elternbeitrag erhoben wird.
Die Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson ergibt sich aus der jeweiligen individuellen Qualifikationsstufe und dem eingesetzten Zeitaufwand.

Kostenübernahme der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses der Tagespflegeperson
Im Rahmen der Erlaubnisprüfung zur Kindertagespflege gemäß §§ 43 und § 72 a SGB VIII fordert das Jugendamt von den Bewerbern die Vorlage eines Führungszeugnisses.
Das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – hat seine Rechtsauffassung kürzlich geändert und hält eine Gebührenbefreiung bei der Erteilung eines Führungszeugnisses für Pflegepersonen in der Kindertagespflege nicht mehr für rechtmäßig.
Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Jugendämter im Kreis Heinsberg, auf Antrag die Erstattung der Verwaltungsgebühr durch das Wohnortsjugendamt der Tagespflegeperson bei erstmaligem Tätigwerden für dieses.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die Richtlinien wie folgt zu ergänzen:

1. Für die Eingewöhnungszeit des Tagespflegekindes von bis zu 8 Stunden wird kein Elternbeitrag erhoben.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des Führungszeugnisses wird der Tagespflegeperson durch das Wohnortjugendamt erstattet, sobald die Tagespflegeperson für das Jugendamt tätig wird.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am …….. nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum

(1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich **ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung** monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. **Bei der Tagspflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege.** Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
- Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.
- Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt

(4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. **Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.**

§ 2
Beitragsbefreiung und Beitragserlass

(1) **Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.**

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(2) **Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Absatz 1 vorgenommen wurde.**

(3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem **Asylbewerberleistungsgesetz** wird kein Beitrag erhoben.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3
Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. **Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.**

(2) **Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.**

(3) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) **Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.**

§ 4
Elterneinkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, **das Elterngeld (bis zu 300,00 Euro monatlich) nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen.**

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von denen nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 5
Tagespflege

§§ 1 bis 4 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für „Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 und mehr festgelegt.

Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagspflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 22.06.2006 außer Kraft.

Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt 1

Synopse

Satzung in der bisherigen Fassung	Neuer Satzungsentwurf	Bemerkungen
Präambel Ab dem 01.08.2006 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge zu den Tageseinrichtungen für Kinder erheben. Bisher war die Erhebung der Elternbeiträge landesgesetzlich in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) geregelt. Diese Vorschrift ist mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 23.05.2006 geändert worden. Der Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe macht von seinem Recht der Beitragserhebung Gebrauch. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 646) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. Seite 96), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I Seite 2729) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen- GTK NRW- vom	**Präambel** Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am …….. nachfolgende Satzung beschlossen:	Bisher in § 2 alte Fassung geregelt

29.10.2001 (GV. NRW. Seite 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 23.05.2006 (GV. NRW. Seite 197), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 22. Juni 2006 nachfolgende Satzung beschlossen:		
§ 1 **Beitragspflicht, Beitragshöhe** (1) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge. (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. - Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt. (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.	**§ 1** **Beitragspflichtige Personen und Beitragszeitraum** (5) Der Kreis Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in seinem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge. (6) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Bei der Tagspflege beginnt die Beitragspflicht mit Beginn der Tagespflege. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. (7) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. - Ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt	

	(4) Beitragszeitraum ist ein Jahr. Es entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag wird durch den Kreis Heinsberg schriftlich in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem elternbeitragspflichtigen Personenkreis gemäß Absatz 3 festgesetzt und in monatlichen Teilzahlungsbeträgen erhoben.	
§ 2 **Beitragszeitraum** (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt	**§ 2** **Beitragsbefreiung und Beitragserlass** (6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei. (7) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. beanspruchten Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für **ein** Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Absatz 1	Bisheriger § 2 entfällt in § 1 geregelt

	vorgenommen wurde. (8) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. (9) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. (10) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	
§ 3 **Beitragsbefreiung** (1) Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. (2) Ergeben sich ohne die Betragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.	**§ 3** **Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit** (6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. (7) Im Falle des § 1 Absatz 3 Satz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. (8) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.	Beitragsbefreiung nunmehr in § 2 neue Fassung geregelt

(4) Auf Antrag sollen Elternbeiträge von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	(9) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. (10) Eine Änderung des Betreuungsvertrages mit verändertem Betreuungsumfang im Verlaufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.	
§ 4 **Belegpflicht** (1) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 5 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.	**§ 4** **Elterneinkommen** (8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. (9) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. (10) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis zu 300,00 Euro monatlich) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzurechnen.	§ 4 alte Fassung nun in § 3 neue Fassung gereglet

	(11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (12) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von denen nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen. (13) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (14) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.	

§ 5 **Einkommen** (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne der § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus seinem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (2) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.	**§ 5** **Tagespflege** §§ 1 bis 4 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend.. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für „Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege werden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 und mehr festgelegt. Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagspflege benötigt wird, werden die jeweiligen Betreuungszeiten zu einer Gesamtbetreuungszeit addiert. Daraus ist der Elternbeitrag zu ermitteln.	§ 5 alte Fassung in § 3 neue Fassung geregelt

(3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.		
§ 6 **Tagespflege** Die §§ 1 bis 5 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend. Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für „Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt“. Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege wurden die Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 Stunden und mehr zugeordnet. Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzende Tagespflege benötigt wird, wird zur Buchungszeit und Tageseinrichtung der Betreuungsbedarf aus der Tagespflege zu einer Gesamtbuchungszeit je Woche zusammengefasst. Für diese Betreuungsleistung gilt die Elternbeitragstabelle „Kinder unter 2 Jahren“ .	**§ 6** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für Leistungen der Kindertagespflege vom 22.06.2006 außer Kraft.	Neu in § 5 geregelt, bisheriger § 7 wird § 6

§ 7 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Die geänderten §§ 1 und 6 treten am 01.08.2008 in Kraft. § 1 und § 6 in der bis zum 31.07.2008 gültigen Fassung:		Nunmehr § 6 neue Fassung

Anlage 3 zu Tagesordnungspunkt 1

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend. Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

e Die Ministerin

Ministerium fOr Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 DQsseldorf

Herrn
Landrat
Stephan Pusch
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

21. September 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Ministerin Ute Schafer
Telefon 0211 837-2501
Telefax 0211 837-2505

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit dem ersten KiBiz-Änderungsgesetz, das am 01. August 2011 in Kraft getreten ist, werden die qualitativen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen verbessert und junge Familien durch die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr entlastet. Die Lebensbedingungen in der Familie prägen - neben einer qualitativ guten Bildung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen - die Entwicklungschancen und den Bildungsweg von Kindern. Junge Familien mit Kindern zu entlasten, ist deshalb familien- und bildungspolitisch von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise für Familien mit mehreren Kindern.

Mit der vom Land finanzierten Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres werden zielgenau junge Familien mit Kindern entlastet. Zum Ausgleich der Beitragsfreiheit werden wir den Kommunen rund 150 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen, obwohl sie tatsächlich landesweit lediglich rund 113 Millionen Euro an Elternbeiträgen für das letzte Kindergartenjahr eingenommen haben.

Berichterstattungen in den Medien zu vermeintlichen Einnahmeausfällen, Verunsicherungen von Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept und der Handhabung der Geschwisterkinderregelung in einigen Kommunen veranlassen mich nun allerdings, noch mal folgendes klarzustellen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 DOsseldorf Telefon
0211837-02 Telefax 0211
837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche VerKehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

1.Der Ausgleich des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres ist höher als die tatsächlichen landesweiten Einnahmen der Kommunen. Die Konnexitätsgespräche für eine gesetzliche Regelung stehen kurz vor dem Abschluss. Damit die Kommunen jedoch nicht auf den Abschluss warten und in Vorleistung treten müssen, erhalten sie schon jetzt vorläufige monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis eines Jahresbetrages in Höhe von 138 Millionen Euro. Entsprechende Landesmittel haben *wir* den Landesjugendämtern im August zugewiesen. Damit überschreiten hochgerechnet *die* Abschlagszahlungen des Landes für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres *die* tatsächlichen Einnahmeausfälle der Kommunen (rund 113 Millionen Euro) landesweit um rund 25 Millionen Euro.

2.Da das Land den Einnahmeausfall . ausgleicht, können auch Kommunen *mit* Haushaltssicherungskonzepten die Beitragsfreiheit an *die* Familien weiterleiten. Finanzaufsichtlieh haben *die* Kommunen - das hat *mein* Kollege Minister Ralf Jäger auch öffentlich deutlich gemacht - insoweit die Möglichkeit, die für die Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel unmittelbar an die jungen Familien weiterzuleiten. Im Verlauf des Kita-Besuchs können die Eltern für alle Kinder von der Beitragsfreiheit im letzten Jahr profitieren. Aus der Kombination von Beitragsfreiheit und Geschwisterbefreiung entsteht deshalb auch kein Gerechtigkeitsproblem.

3. Familienfreundliche Politik hat in den nordrhein-westfälischen Kommunen *eine* gute Tradition. Ich erwarte deshalb, dass die Städte und *Gemeinden* in allen Jugendamtsbezirken die Entlastungen an die Familien weitergeben und durch eine

entsprechende Gestaltung der Geschwisterkinderregelung in den kommunalen Satzungen gerade Familien mit mehreren Kindern entlasten. Da die Landesregierung die Kommunen selbst keinen zusätzlichen Belastungen aussetzen möchte, ist es selbstverständlich möglich, auch Differenzmodelle in die kommunalen Satzungen aufzunehmen.

Ich will zu der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung, nach einer landeseinheitlichen Gebührenstaffel mit Geschwisterkinderregelung zurückzukehren, klar und offen Stellung nehmen: Unbestritten ist, dass die Vorgängerregierung mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 die landeseinheitliche Beitragsstaffelung und die Geschwisterkinderregelung abgeschafft und den Kommunen gleichzeitig 80 Millionen Euro Landesmittel entzogen hat. Eine Rückkehr zur alten Regelung ist ohne Folgekosten für das Land jetzt aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Es wäre sonst nach dem Grundsatz der Konnexität verpflichtet, nicht nur die Kosten für die Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres, sondern auch für die Gebührenfreiheit der Geschwisterkinder und die Beitragsstaffelung zu erstatten. Das würde für das Land einen zusätzlichen jährlichen Konnexitätsausgleich in dreistelliger Millionenhöhe bedeuten.

Die Landesregierung beachtet den Konnexitätsgrundsatz und wird neben dem Ausgleich für die Elternbeitragsfreiheit auch ihre - bereits in der letzten Legislaturperiode entstandene - Konnexitätspflicht für den U3-Ausbau erfüllen.

Ich setze Ihr Verständnis voraus, dass das Land damit seine finanzpolitischen Handlungsmöglichkeiten ausschöpft.

Elternbeitragsfreiheit als wirksame Entlastung gerade für Familien mit mehreren Kindern ist zukunftsorientierte Familienpolitik und ein Standortfaktor für Land wie Kommunen. Dabei werbe ich um Ihre aktive Unterstützung und bitte Sie, dieses Schreiben auch den Mitgliedern Ihres Rates oder Kreistages zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Kreis Heinsberg

Fraktion der SPD

im Kreistag Heinsberg

Anlage 4 zu Tagesordnungspunkt 1

SPO-Krelstagsfralction Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

An den
Landrat des Kreises Heinsberg
-Im Hause-

Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

spd-fraktion@kreis-heinsberg.de

Tel.: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725_

Fraktionen im Kreistag z. K.

Heinsberg, 19. September 2011

Anfrage! Antrag

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

der Landtag· NRW hat am 22.07.2011 dem 1.-Kibiz-Änderungsantrag zugestimmt. Dieser sieht vor, dass der Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr entfällt. Die rot-grüne Landesregierung hat den Kommunen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zugesagt.

VOlSltzender:
MlchMI Stock
In Gerichhlusen
S0 41844
Wogberg

Stellv. Vorsitzender.
WDerfclul Theodor-
Heuss-Str. 21 41812
Er1cefenz

lCuslerer. HIIII-
JIlrgIII Plefn OOrener
S1I". 88 52511
GeHenklrthlll

Stellv. r..ndrat
Helnz-l1leo Tholen
Ahornstr. U
52525 W.ldfeucht

GeschlflsfOtverIn:
Annll ••••• JIhny
Konto Nr. 200 868 8
Banldeitzahl 312 5U 20

In der Elternbeitragssatzung des Kreises Heinsberg ist eine generelle Beitragsbefreiung von Geschwisterkindern geregelt. Wörtlich heißt es dort in § 3 Absatz 1:

> *§ 3 **Beitragsbefreiungen***
>
> *(1) Besuchen mehr als ein Kind einer beitragspflichtigen Person nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind „*

Nach dem eindeutigen Wortlaut und Auffassung der SPD-Kreistagsfraktion bedeutet dies, dass die Beitragsbefreiung des Geschwisterkindes auch dann gelten muss, wenn ein Kind die Tageseinrichtung im letzten Jahr, also ebenfalls beitragsfrei - besucht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

Ist es richtig, dass Eltern - entgegen des eindeutigen Wortlautes _ für Geschwisterkinder durch das Kreisjugendamt dann zur Beitragszahlung herangezogen werden, wenn sich ein Geschwisterkind im letzten Kindergartenjahr, also nach der Kibiz-Änderung beitragsfrei, befindet?

Wenn ja, die Eltern von Geschwisterkindern also zur Beitragszahlung herangezogen werden, fordern wir die Verwaltung auf, dieses **offensichtlich rechtswidrige Handeln unverzüglich einzustellen** und den Beitragspflichtigen - unbürokratisch und ohne Antrag - den bisher zu *viel* gezahlten Beitrag zurückzuerstatten.

Ferner stellen wir bereits jetzt folgenden Antrag für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.10.2011 zur Abstimmung:

Die Elternbeitragssatzung des Kreises Heinsberg wird an das Kibiz-Änderungsgesetz so angepasst bzw. klargestellt, dass die Beitragsbefreiung (auch rückwirkend zum 01.08.2011) für das beitragsfreie dritte Kindergartenjahr in vollem Umfang an die Eltern weitergegeben wird und Eltern von Geschwisterkindern nicht beitragspflichtig sind.

Begründung:

Die Änderung des Kibiz' *soll* grundsätzlich zu einer Entlastung der Familien führen, in denen zeitgleich mehrere Kinder ein Betreuungsangebot wahrnehmen.

Eine Änderung und Klarstellung der Elternbeitragssatzung ist aus Sicht der SPD daher unbedingt notwendig, wenn die Beitragssatzung in der jetzigen Form beibehalten wird. Die SPD-Kreistagsfraktion meint, dass sich der Kreis Heinsberg hier an die Formulierung des Kreises Kleve anlehnen kann. Dort heißt es:

> *"Besuchen mehr als ein Kind ….gleichzeitig eine Tageseinrichtung ... , so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder gemäß Satz 1 besteht auch dann,*

wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Betrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist.

Ergeben sich ohne die Betragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.“

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ilse Lüngen
- Kreistagsabgeordnete-

Michael Stock
- Fraktionsvorsitzender -

Gez.
Andrea Reh--
- Kreistagsabgeordnete-

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2

Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 18 bis 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Kreistag des Kreises am …….. nachfolgende Satzung über die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Kreisjugendamtes Heinsberg (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).

I. Betriebskosten

§ 1
Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 15. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.

(2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.

(3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2
Leistungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, sobald der Zuwendungsbescheid über die Landesförderung dem Jugendamt vorliegt.

§ 3
Monatsmeldungen

Die Träger melden monaltlich bis zum 25. jeden Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

§ 4
Verwendungsnachweis

(1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter

„Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.

(3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Sprachförderung

§ 5
Feststellung des Förderbedarfs

(1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.

(2) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.

(3) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.

(4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.

III. Abrechung und In-Kraft-Treten

§ 6
Abschlagszahlungen, Verrechnungen

(1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.

(2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.

(3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d. h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d. h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.

(4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 3

Leitlinien für die Kindervollzeitpflege, Bereitschaftspflege und Erziehungsstellen im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Präambel

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (§ 33 SGB VIII).

1. Voraussetzungen der Hilfegewährung

Stellt die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in einer Familie aufgrund der durchgeführten Hilfeplanung die im Einzelfall für das Kind bzw. den Jugendlichen bedarfsgerechte Hilfe dar, kann diese auf Antrag des gesetzlichen Vertreters als Hilfe zur Erziehung gewährt werden.

1.1 Vorbereitung und Eignung der Pflegeperson

Im Rahmen des Bewerberverfahrens werden künftige Pflegepersonen durch das Jugendamt im Rahmen von Informations- und Bewerberseminaren usw. auf ihre Aufgaben vorbereitet. Die Vermittlung eines Pflegekindes ist in der Regel mit der verbindlichen Teilnahme –vor Aufnahme des Kindes- an den zuvor genannten Seminaren verbunden.

Im Rahmen der Eignungsprüfung legt der Bewerber/die Bewerberin:

- ein ärztliches Attest, das Auskunft über den Gesundheitszustand gibt,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- Einkommensnachweise,
- eine Selbstauskunft in Form des Bewerberbogens

vor.

Die Eignungsprüfung sieht ferner zur Erfassung der häuslichen Lebenssituation der Bewerber zur Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeiten und zur Klärung offen gebliebener Detailfragen Hausbesuche im bedarfsgerechten Umfang vor.

Bei Beauftragung der Pflegeperson durch das Jugendamt im Rahmen der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) entfällt die formale Notwendigkeit der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII.

1.2 Pflegevertrag

Mit Aufnahme des Kindes/Jugendlichen schließen das Jugendamt und die Pflegeperson einen Pflegevertrag. Dieser regelt die Rahmenbedingungen des Pflegeverhältnisses näher.

2. Leistungen für Pflegekinder und Pflegepersonen

2.1 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses

Bei der Aufnahmeanbahnung sowie im weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses wird die Betreuungsperson und das aufgenommene Kind durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes fachlich begleitet, beraten und unterstützt.
Zu besonderen oder aktuellen pädagogischen Fragestellungen bietet das Jugendamt den Pflegepersonen Informations- bzw. Fortbildungsseminare an (z. B. Umgang mit frühkindlicher Traumatisierung).

2.2 Finanzielle Leistungen des Jugendamtes

2.2.1 Pflegegeld

<u>Vollzeitpflege</u>

Das Pflegegeld setzt sich aus dem Betrag für materielle Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag zusammen. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und beträgt aktuell (01.01.2010):

- für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 458,00 Euro
- für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 525,00 Euro
- für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall 638,00 Euro

Additiv kommt der Erziehungsbeitrag von aktuell (01.01.2010) 219,00 Euro hinzu.

Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt (Großeltern) und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden.

Mit dem monatlichen Pflegegeld und dem Erziehungsbeitrag sind insbesondere abgegolten:

- Ernährung
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Energie
- Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Medikamente
- Hausrat, Instandhaltung
- regelmäßiger Schulbedarf
- Bildung, Unterhaltung, Taschengeld

- kulturelle Veranstaltungen
- musische Bildung
- Sport und Freizeitgestaltung, Handy- und Internet-Kosten, Vereinsbeiträge.

Bei Einkommen oder Vermögen wird neben den Unterhaltsverpflichteten das Pflegekind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den Maßnahmekosten herangezogen.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

Bei geeignetem Nachweis erstattet das Jugendamt Aufwendungen

- für eine Unfallversicherung der Pflegeperson bis zu 81,00 Euro jährlich bzw. 6,75 Euro monatlich
- die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung bis zum Maximalbetrag von derzeit 39,80 Euro je betreuender Pflegeperson monatlich.

Die Beträge entsprechen den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und orientieren sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung.

Erziehungsstellen

Eine Sonderform der Familienpflege ist die Erziehungsstelle als Leistung nach § 33 Satz 2 SGB VIII.
Die Haupterziehungsperson verfügt über eine Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter etc.) und verfügt in besonderer Weise über Erziehungserfahrung.
Die Erziehungsstelle ist aufgrund dessen in besonderer Weise befähigt, Kinder/Jugendliche mit erheblichem erzieherischem Bedarf zu betreuen.

Das Pflegegeld der Erziehungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland. Dieses umfasst wie in der Vollzeitpflege auch den ministeriell festgelegten Betrag für materielle Aufwendungen nach Alter gestaffelt sowie additiv einen höheren Erziehungsbeitrag. Dieser beträgt seit 01.01.2011 692,69 Euro. Die Höhe des Erziehungsbeitrages wird nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes prozentual – orientiert am Tarifabschluss im öffentlichen Dienst – fortgeschrieben.

Unfallversicherung und Alterssicherungsbeitrag werden analog zur Vollzeitpflege gewährt.

Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege unterscheidet sich zur Vollzeitpflege bzw. Erziehungsstelle dadurch, dass Kinder und Jugendliche ad hoc aus Not- bzw. Krisensituationen für einen begrenzten Zeitraum in Obhut genommen, versorgt und betreut werden. In der Bereitschaftspflege soll die weitere Perspektive des Kindes/Jugendlichen, z. B. Rückführung in die Herkunftsfamilie, geklärt werden.

Die Bereitschaftspflegestelle erhält je Belegungstag 36,00 Euro. Dieser Pflegegeldbetrag deckt die Bedarfe für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Taschengeld. Ebenso sind im Pflegegeldbetrag Fahrtkosten, insbesondere für Fahrten zur Schule, Kindergarten und Ausbildungsstätte enthalten. Durch die Aufnahme des Kindes verursachte außerordentliche Fahrtkosten (z. B. durch Therapietermine) oberhalb von 300 km/Monat können auf Antrag nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes mit zz. 0,30 Euro je km erstattet werden.

Das Bereitschaftspflegeverhältnis dauert in der Regel bis zu maximal 3 Monaten. Über eine Verlängerung entscheidet die Hilfeplanung. Ist die Beendigung der Bereitschaftspflege nach 6-monatiger Dauer nicht absehbar, gelten ab dem 7. Monat die finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege.

Die Regelungen der Vollzeitpflege für Unfallversicherung und Alterssicherungsbeitrag gelten analog.

Der Pflegegeldbetrag der Bereitschaftspflege wird orientiert an der Regelung in der Vollzeitpflege regelmäßig fortgeschrieben

Bei Kurzzeitpflege, Beginn- und Beendigungszeitpunkt stehen fest, gelten die Pflegegeldbeträge der Vollzeitpflege.

Erstausstattung Einrichtung einer neuen Bereitschaftspflegestelle
Bei Einrichtung einer neuen Bereitschaftspflegestelle wird eine Ersteinrichtungspauschale von 400,00 Euro gewährt.

Ersatzbeschaffung und Renovierungskostenbeihilfe
Nach vierjähriger Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle für das Kreisjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungskostenbeihilfe in Höhe von 400,00 Euro gewährt

2.2.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben den Pauschalbeträgen (Pflegegeld) nach 2.2.1 der Leitlinien können auf Antrag sowie **nach Bedarfsfeststellung** durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes folgende Beihilfen gewährt werden:

Erstausstattung Bekleidung
Bei Beginn der Bereitschafts- oder Vollzeitpflege 300,00 Euro

Erstausstattung Einrichtung
Bei Aufnahme des Vollzeitpflegekindes 400,00 Euro

Weihnachtsbeihilfe
Auszahlung ohne Antrag im Dezember 35,00 Euro

Beihilfe zur Konfirmation/Kommunion
Auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung
der Kirchengemeinde 200,00 Euro

Einschulungsbeihilfe 100,00 Euro

Ferienbeihilfe
Auszahlung erfolgt ohne Antrag und
Verwendungsnachweis im Juli 190,00 Euro

Mehrtägige Klassenfahrten
Übernahme von 90 % der tatsächlichen Kosten.
Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist erforderlich.

Fahrtkosten .
Auf Antrag bei Therapiemaßnahmen des Pflegekindes
für Fahrtkosten oberhalb von 300 km monatlich
Die Erstattung erfolgt nach Landesreisekostengesetz,
zz. 0,30 Euro je km

Auf Antrag werden Fahrtkosten bei Anbahnung
eines Vollzeitpflegeverhältnisses übernommen.
Die Erstattung erfolgt nach Landesreisekostengesetz,
zz. 0,30 Euro je km

.

Elternbeitrag Kindertageseinrichtung
Übernahme gemäß Elternbeitragssatzung

Verselbständigungsbeihilfe 600,00 Euro

Bei Übergang des jugendlichen Pflegekindes
in eigenständige Wohnform/Wohnung.
Auf Antrag für Renovierung und Einrichtung.

Beihilfen in sonstigen Fällen nach Bedarf
Auf Antrag als Zuschuss oder volle Kosten-
Übernahme, z. B. Nachhilfeunterricht

Fortbildung der Pflegeperson
Auf Antrag können Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeperson zur Thematik Pflegekind, die von einer anerkannten Fortbildungseinrichtung durchgeführt werden, mit 50 % der Teilnahmekosten (einmal jährlich bis zu 2 Veranstaltungstage) bezuschusst werden.

Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse wird gemäß den Empfehlungen des Landesjugendamtes bzw. nach der allgemeinen Kostenentwicklung regelmäßig angepasst.

2.2.3 Versicherungen

Pflegekinder sind über das Kreisjugendamt haftpflicht- und unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung schließt auch Schäden im Binnenverhältnis zur Pflegeperson ein. Einzelheiten sind dem Merkblatt Haftpflichtversicherung zu entnehmen.

2.2.4 Erhöhung des Pauschalbetrages (Pflegegeldes) nach § 39 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII bei außergewöhnlichem oder besonderem Bedarf des Pflegekindes

Der besondere Bedarf muss in der Person des Kindes begründet liegen. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf ist bei der Mehrzahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, die Regel. Um eine vom Pauschalbetrag abweichende Festsetzung des Pflegegeldes zu rechtfertigen, müssen weitere Besonderheiten hinzutreten.

Diese könnten in organisch-medizinischen Störungen, psychischen Störungen und/oder besonders schweren Erziehungsdefiziten oder Verhaltensstörungen, in deren Folge ein nicht nur vorübergehender besonderer/außergewöhnlicher Betreuungs-/pädagogischer Aufwand den deutlichen Unterschied zum „normalen“ Betreuungsrahmen abgrenzt und in besonderer Weise eine psychosoziale Belastung der Betreuungs-personen vorliegt (z. B. AIDS-Erkrankung des Kindes) begründet sein.

In entsprechend begründeten Einzelfällen, bei vorliegender ärztlicher und/oder fachärztlicher Diagnostik und Stellungnahme des Pflegekinderdienstes kann der Erziehungsbetrag des Pflegegeldes um bis zu 100 % erhöht werden.

Das Unterstützungs- und Leistungsangebot vorrangig Leistungsverpflichteter (z. B. Pflegekasse, Krankenversicherung, ggf. Sozialamt) ist jedoch vorab auszuschöpfen bzw. wird auf den erhöhten Erziehungsbeitrag angerechnet.

Im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanung wird festgestellt, ob jeweils die außergewöhnliche Bedarfssituation noch vorliegt.

3. Regelungen a-typischer Einzelfälle

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung des Jugendamtes in a-typischen Einzelfällen eine an den Leitlinien orientierte Regelung herbeizuführen.

3.1 In-Kraft-Treten

Die Leitlinien treten am 01.11.2011 in Kraft.